|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Dokumentation nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5 GewAbfV**  **für gewerbliche Siedlungsabfälle**  **Vorlage nur auf Verlangen der Behörde** | | | | | |
| Abfallerzeuger / -besitzer (Name und Anschrift) | | Geschäftszeichen des Abfallerzeugers / -besitzers    Bearbeiter/Ansprechpartner    Telefon Telefax    E-Mail | | | |
| **Stelle des Abfallanfalls bzw. -besitzes:**  Anschrift (falls abweichend von der Anschrift des Erzeugers/ Besitzers):    Gewerbe  private Einrichtung  Sammler, Beförderer  Industrie  öffentliche Einrichtung Sonstiges:  Bezeichnung / Zweck, z.B. welche Anlage, Einrichtung | | | | | |
| Erstmalige Dokumentation  Erneute Dokumentation infolge Änderung  Änderung am [Datum]:  Änderung an der Anlage/ Anfallstelle  Änderung des Entsorgungsweges  Bisheriger Entsorgungsweg:  Neuer Entsorgungsweg: | | | | | |
| **Dokumentation der getrennten Sammlung** (§ 3 Abs. 3 GewAbfV) | | | | | |
| **Fraktionen gewerblicher Siedlungsabfälle** | | | **Häufigkeit des Anfalls** z.B. laufend, Anz./Jahr | | **Menge des Anfalls**  pro Jahr |
| Papier, Pappe, Karton mit Ausnahme Hygienepapier  Glas  Kunststoffe  Metalle  Holz  Textilien  Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG  Sonstige Abfallfraktionen  Art / Bezeichnung der sonstigen Abfallfraktionen:        Gesamtmenge gewerblicher Siedlungsabfälle | | |  | |  |
| **Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Unterlagen:**  Lagepläne (z.B. Darstellung u.a. Lage der Abfallbehälter nach Lage und Größe und Nutzung von Freiflächen)  Wiegescheine  Lieferscheine  Übernahmescheine  Lichtbilder  Rechnungen Sonstiges:  Diese Dokumente sind als Anlage beigefügt  ja  nein | | | | | |
| **Entstehen im Ausnahmefall Abfallgemische neben der Getrenntsammlung?**  ja  nein  Falls ja, welche/s (Abfallbezeichnung):  1 .  2.  3. | | | | | |
| **Welche Fraktionen sind in dem/den Gemisch/en enthalten?**  Papier, Pappe, Karton mit Ausnahme von Hygienepapier  Glas  Kunststoffe  Metalle  Holz  Textilien  Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG  Sonstige Abfallfraktionen  Art / Bezeichnung der sonstigen Abfallfraktionen:  Die nicht im Gemisch enthaltenen Fraktionen werden getrennt gesammelt:  ja  nein | | | | | |
| **Dokumentation des weiteren Verwertungsweges** (§ 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 5 GewAbfV) | | | | | |
| Die Erklärungen des/der Übernehmenden der **getrennt gesammelten Fraktionen** sind als Anlage beigefügt  ja  nein  Sofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/en: Angabe, welchen Anlagen/ Unternehmen die getrennt gesammelten Fraktionen zugeführt werden:  (ASN, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib)        Die anfallende Masse kann nur überschläglich bestimmt werden  ja  nein  Wenn ja, Begründung: | | | | | |
| Die Erklärungen des/der Übernehmendender **im Ausnahmefall anfallende/n Gemisch/e** sind als Anlage beigefügt  ja  nein  Sofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/en: Angabe, welchen Anlagen/ Unternehmen das/die Gemisch/e zugeführt werden:  (ASN, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib)          **Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Unterlagen:**  Lagepläne  Wiegescheine  Lieferscheine  Lichtbilder  Rechnungen  Übernahmescheine  Sonstiges:  Diese Dokumente sind als Anlage beigefügt  ja  nein | | | | | |
| **Begründung für ein Abweichen von der abfallrechtlichen Verpflichtung** (§ 3 Abs. 3 Nr. 3, § 4 Abs. 5 GewAbfV) | | | | | |
| **Ausnahme vom Getrenntsammlungsgebot**  Die getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall technisch nicht möglich.  Die getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar.  Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o.g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls ausführlich zu begründen. Mehrkosten für eine getrennte Sammlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend.  Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt  ja  nein | | | | | |
| **Ausnahme von der Pflicht der Vorbehandlung von Gemischen**  Die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr beträgt mindestens 90 M.-%  Die Erfüllung dieser Voraussetzung wurde bzw. wird zukünftig gem. § 4 Abs. 5 GewAbfV durch einen zugelassenen Sachverständigen bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres geprüft,  Der Nachweis kann auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.  ja  nein  Die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage bzw. die Vorbehandlung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall technisch nicht möglich.  Die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage bzw. die Vorbehandlung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar.  Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o.g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls ausführlich zu begründen. Mehrkosten für eine Vorbehandlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend.  Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt  ja  nein  Das/die Gemisch/e werden begründet ohne Vorbehandlung folgenden/r Entsorgungsanlage/n zugeführt: | | | | | |
| **Anlagen:** | | | | | |
| **Unterschrift(en) des Abfallerzeugers / -besitzers** | | | | | |
| Ort, Datum    Ort, Datum | Nachname, Vorname    Nachname, Vorname | | | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Unterschrift  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Unterschrift | |